

Der Corona-Bonus ist wieder da!

Steuertipp: Wie Sie Ihre MFA bei den steigenden Energie- und Lebensmittelkosten finanziell unterstützen können

Gerade in diesen Zeiten, mit rapide steigenden Energie- und Lebensmittelkosten, einhergehend mit dem Fachkräftemangel, fragen sich viele Ärzte und Ärztinnen, wie sie ihre Mitarbeiterinnen unterstützen können. Aktuell ist der neu aufgelegte Corona-Bonus ein sehr geeignetes Instrument hierzu. Viele Ärzte haben bereits Erfahrung mit dem vorherigen Corona-Bonus, der vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 ausgezahlt werden konnte. Der neue Corona-Bonus ist identisch.

Er soll „zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise“ gewährt werden können. Wie sein Vorgänger ist der Geldbetrag steuer- und sozialversicherungsfrei. Der neue Corona-Bonus beträgt maximal 4.500 Euro und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Beispiel: Die Ärztin Jule zahlt ihren fünf MFAs im Oktober 2022 jeweils 400 Euro Corona-Bonus. Die Ärztin hat dadurch im Oktober

2.000 Euro (=5 x 400 Euro)

Praxisausgaben und die Mitarbeiter bekommen über die Lohnzahlung die 400 Euro ohne Abzüge ausgezahlt. Die Ärztin muss auf diese 2.000 Euro keine Arbeitgeberbeiträge zahlen.

Wichtig: Der Corona-Bonus muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden und er darf keine anderen regelmäßigen Leistungen (wie z.B. das Weihnachtsgeld) kompensieren.

Zusammengefasst gilt folgendes:

- Der neue Corona-Bonus darf maximal 4.500 Euro betragen
- Er darf bis zum 31. Dezember 2022 gewährt werden
- Er muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Gehalt gezahlt werden
- Er gilt nur für bestimmte medizinische Bereiche, u.a. für Arzt- und Zahnarztpraxen
- Er ist steuer- und sozialversicherungsfrei und
- Er dient zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise.

Gibt es andere Möglichkeiten, seine Mitarbeiter zu unterstützen?

Es gibt Möglichkeiten, Ausgaben der Mitarbeiter zu kompensieren, wie z. B. einen Kindergartenzuschuss, oder Sach-

werte wie z.B. Blumen oder Gutscheine zuzuwenden. Der Corona-Bonus ist aber die einzige Möglichkeit, „Geld“ steuer- und sozialversicherungsfrei zusätzlich auszuzahlen.

Beispiele für andere Begünstigungen sind u.a.:

- Sachgutscheine für die Mitarbeiter für z.B. Tanken, Essen, Bücher, ... in Höhe von mtl. maximal 50 Euro
- Sachgutscheine zum Geburtstag oder einem anderen persönlichen Ereignis des Empfängers in Höhe von maximal 60 Euro
- ein Kindergartenzuschuss
- ein Firmenfahrrad
- ein Job-Ticket
- Erholungsbeihilfen oder
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in Höhe von maximal 600 Euro im Kalenderjahr.

Dr. Jörg Schade

Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch

Dipl.-Kfm., Steuerberater

beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover

